

Verordnung über die Einreihung der Lehrpersonen in die Lohnbänder

(Lehrpersoneneinreihungsverordnung, LPEV)

Vom 5. Juni 2018 (Stand 1. August 2026)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 7 Absatz 5 sowie Artikel 10 der Lohnverordnung¹⁾,
erlässt:

1. Allgemeines

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Diese Verordnung regelt die Einreihung der Funktionen der Lehrpersonen in die Lohnbänder sowie die Entlöhnung von Unterrichtstätigkeit ohne ausreichende Ausbildung.

Art. 2 *Geltungsbereich*

¹ Diese Verordnung ist anwendbar auf kantonale Schulen sowie auf private Schulen mit öffentlicher Aufgabenerfüllung gemäss Artikel 8 des Bildungsgesetzes²⁾.

Art. 3 *Funktionsbewertung und Lohnbandzuordnung*

¹ Gestützt auf eine Funktionsbewertung wird jede Funktion in ein Lehrpersonenlohnband eingereiht.

Art. 4 *Funktionszuordnung*

¹ Die Lehrpersonen werden der Funktion zugeordnet, in der sie unterrichten.

Art. 5 *Ergänzung der Einreihung*

¹ In Ergänzung zur Zuordnung zur Funktion kann die Einreihung in ein Lehrpersonenlohnband mit einem Abschlag oder einem Zuschlag verknüpft werden.

Art. 6 *Abschlag bei Fehlen einer anerkannten Ausbildung*

¹ Eine Lehrperson ohne anerkannte, stufengemässe Ausbildung wird mit einem Abschlag von mindestens sieben Prozent des für die Tätigkeit vorgesehenen Lohnes entlöhnt, wenn sie:

a. mindestens ein Hochschulstudium abgeschlossen hat; oder

¹⁾ GS II C/1/1

²⁾ GS IV B/1/3

II C/4/3

- b. das pädagogische Studium, welches zur Unterrichtsbefähigung im unterrichteten Fachbereich führt, bereits weitgehend absolviert hat.

² Ein doppelter Abschlag erfolgt, wenn:

- a. das zu erteilende Fach lediglich von einer Berufsausbildung abgedeckt ist; oder
- b. das entsprechende Fachstudium respektive der Bildungsgang der höheren Berufsbildung noch nicht abgeschlossen wurde.

Art. 7 Zuschlag

¹ Ein Zuschlag erfolgt, wenn eine über den Berufsauftrag hinausgehende, erweiterte Aufgabe ausgeübt wird.

2. Einreihung der Funktionen in die Lohnbänder

Art. 8 Sportschule

¹ Die Lehrpersonen der Sportschule werden der Funktion Sekundarlehrperson zugeordnet.

Art. 9 Brückenangebote (GBA)

¹ Die Lehrpersonen, welche im Bereich GBA/Integration unterrichten, werden der Funktion Sekundarlehrperson zugeordnet, wenn sie ausschliesslich unterrichten.

² Übernehmen sie auch Betreuungs- und Coaching-Funktionen, so erfolgt die Zuordnung zur Funktion „GBA/I-Lehrperson“.

Art. 10 Berufsfachschulen

¹ Die Funktionen von Lehrpersonen an den Berufsfachschulen werden wie folgt eingereiht:

- | | | |
|----|---|-------------------------|
| a. | Berufsmaturitätsunterricht: | Lehrpersonenlohnband 3; |
| b. | Unterricht an höherer Fachschule (HF): | Lehrpersonenlohnband 3; |
| c. | Hauptamtlicher Unterricht: | Lehrpersonenlohnband 2; |
| d. | Nebenamtlicher Unterricht mit paralleler Berufstätigkeit: | Lehrpersonenlohnband 2. |

Art. 11 Kantonsschule

¹ Lehrpersonen an der Kantonsschule werden in das dritte Lehrpersonenlohnband eingereiht.

Art. 12 *Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (SHP)*

¹ Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen werden unabhängig von der Stufe ihrer Tätigkeit der Funktion Sekundarlehrpersonen zugeordnet.

Art. 13 * ...

Art. 14 *Schulleitungsfunktionen*

¹ Die Schulleitung und die Prorektorate werden nicht als Lehrpersonen, sondern als Angestellte mit Leitungsfunktionen in die Lohnbänder der Staatsangestellten eingereiht. *

3. Übergangsbestimmungen

Art. 15 *Besitzstand*

¹ Übersteigt der Lohn einer Lehrperson im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung das Maximum des Lohnbandes, so wird der Besitzstand gewahrt.

² Lohnerhöhungen sind erst dann und nur insoweit möglich, als das Maximum nicht überschritten wird.

II C/4/3

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
10.03.2026	01.08.2026	Art. 13	aufgehoben	SBE 2026 15
10.03.2026	01.08.2026	Art. 14 Abs. 1	geändert	SBE 2026 15

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 13	10.03.2026	01.08.2026	aufgehoben	SBE 2026 15
Art. 14 Abs. 1	10.03.2026	01.08.2026	geändert	SBE 2026 15